Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

IV. Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung (Tit. XII.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

IV.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung (Tit. XII.).

1. Begriff.

§. 14.

Wer heimlicher Weise Andern Gift oder giftartige Substanzen, welche den Tod bewirken können, beibringt, begeht das Verbrechen der Vergiftung (§. 243 d. Strafgesetzbuchs) *).

Das zur Bewirkung der Tödtung gewählte Mittel ist keineswegs, wie Henke meint, das einzige Merkmal, welches die Vergiftung als eine besondere Tödtungsart erscheinen läßt. Sie gehört in die Classe der feigen und grausamen Verbrechen.

---

*) „Unter Gift versteht man jede Materie, welche durch chemisch-dynamische Einwirkung im individuellen Falle — in concreto — solche Reactionen oder Passionen des Organismus hervorgerufen hat, und auch der Erfahrung gemäß hervorzurufen vermag, welche entweder das Leben völlig aufheben, oder die Gesundheit vorübergehend oder bleibend stören (beschädigen). Der Thatbestand der Vergiftung in gerichtlich medizinischer Beziehung ist nur dann als völlig erwiesen anzusehen, wenn 1. die eigenthümlichen Wirkungen des Giftes auf den vergifteten Körper ihrer Wesenheit nach ziemlich wahrnehmbar geworden sind, und 2. die giftige Substanz als die factische Ursache materiell dargestellt worden ist."

Schürrmaier a. a. O. S. 725.

Diese Definition mag — von dem arzneiwissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet — richtig sein; der hier maßgebenden strafrechtlichen Bestimmung entspricht sie nicht. Das Gesetz versteht unter Gift, und anderen dem Gifte gleichgestellten Stoffen nur solche, von welchen bekannt ist, „daß sie den Tod bewirken können" (§. 243). Man muß also unterscheiden a) zwischen dem Erfolge, welchen die beigebrachte Materie wirklich hervorgerufen hat, und b) dem Erfolge, welchen sie hervorbringen könnte. Nur der Letztere ist entscheidend. War die Materie geeignet, den Tod Desjenigen zu bewirken, dem sie beigebracht wurde, so haben wir den gesetzlichen Fall der Vergiftung, gleichviel, welcher Erfolg eingetreten ist, ob dadurch der Tod, oder eine bleibende, oder eine vorübergehende oder auch gar keine Beschä-

Der Thäter weiß, daß er keinen Widerstand findet; er kennt die Schwierigkeiten, welche der Entdeckung und Bestrafung dieses Verbrechens entgegenstehen.

Frei von mancherlei Hindernissen, Beklemmungen und Gefahren, mit welchen man bei der Uebertretung anderer zur Abwendung lebensgefährlicher Angriffe erlassenen Strafgesetze zu kämpfen hat, schreitet er mit einer jede Furcht über das Mißlingen seines Unternehmens beseitigenden Sicherheit zur Vollbringung der That. Er sucht sein Opfer heimlich, beim freundschaftlichen Mahle, am Krankenlager — fest entschlossen, ihm einen langsamen, qualvollen Tod zu bereiten, und offenbart eine Nichtswürdigkeit der Gesinnung, die mit den größten Gefahren für die Persönlichkeit verknüpft ist und die Vergiftung zu dem schwersten der Verbrechen macht, welche gegen die Gesundheit und das Leben Anderer gerichtet sind.

Eine nicht minder beachtenswerthe Seite bietet der eigenthümliche Reiz dar, den der Besitz und Gebrauch solcher heimlich tödtender Stoffe auf das weibliche Geschlecht ausübt und die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des verbrecherischen Erfolges gerichteten Willens, welche dieses als schwach bezüchtigte Geschlecht bei der Ausführung des Verbrechens insbesondere an den Tag legt *).

Es bedarf gewiß keiner weitern Betrachtung, um die Sorg-

---

digung aus der Handlung hervorgegangen ist. Der Erfolg kann durch schleunige und zweckmäßige (kunstgerechte) ärztliche Hülfe ganz, oder zum Theil abgewendet werden. Konnte sie nur eine vorübergehende Störung der Gesundheit bewirken, den Tod aber selbst nicht hervorrufen, so fehlt es an einem wesentlichen Merkmale des Verbrechens: an der Materie, deren Beibringung das Gesetz voraussetzt. Es bedarf hiernach überall der gerichtsärztlichen Nachweisung, daß der Tod oder die Körperbeschädigung in concreto die Folge einer Substanz war, von welcher bekannt ist, daß sie den Tod hervorbringen kann, oder daß, wenn weder der Tod, noch eine andere Beschädigung eingetreten ist (§. 243, Nr. 3 und §. 244, Abs. 2), überhaupt eine solche Substanz und keine andere beigebracht wurde. Mit welchen Schwierigkeiten der Gerichtsarzt zu kämpfen hat, wenn er die Aufgabe, den objectiven Thatbestand aus den Wirkungen und Spuren (materiellen Beweisen) darzustellen, mit Bestimmtheit und Sicherheit lösen will, ergibt sich aus den Urtheilen der berühmtesten Aerzte und Chemiker Frankreichs in den Criminalprozessen gegen Dr. Castaing und Mad. Lafarge.

*) Abegg a. a. O. §. 240 Strafgesetzbuch §. 150.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

falt und Strenge zu erklären, welche unser Strafrecht in diesem Titel entfaltet.

2. Thatbestand.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehören:

1. Gift oder andere Stoffe, welche wie Gift den Tod bewirken können.
2. Die heimliche Beibringung des Giftes oder anderer mit dem Gifte gleiche Wirkung äußernder Substanzen *).
3. Als subjectives Moment — die Kenntniß (das Wissen), daß die beigebrachte Substanz Gift sei, oder wie Gift wirke, d. i. in geringer Dosis beigebracht, das Leben oder die Gesundheit zu zerstören vermöge.
4. Gegenstand des Verbrechens sind Personen und Sachen **).

Der Hauptcharakter des Verbrechens beruht in der heimlichen Beibringung des Giftes. Es kömmt darum (den Fall der Zurechnung zur Fahrläßigkeit §. 245 ausgenommen) nicht darauf an, welche Wirkung das Gift, oder die giftartigen Stoffe hervorgebracht haben, ob eine Tödtung oder Beschädigung Anderer erfolgt sei, ferner — ob die Gesundheit bleibend, oder nur vorübergehend gestört wurde. — Ist aber in Folge der Wirkung des Giftes der Tod, oder irgend eine Beschädigung

---

*) Dadurch, daß das Gesetz die heimliche Beibringung, d. i. die Beibringung des Giftes in der Art und Weise verlangt, daß das verbrecherische Unternehmen für Denjenigen, gegen den es gerichtet ist, ein Geheimniß bleibt, setzt es sich in Widerspruch mit der gemeinen Ansicht und dem Volksbegriffe, wornach jede Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung eines Andern durch Beibringung von Gift, gleichviel, ob die Substanz heimlich oder öffentlich (z. B. mittelst Gewalt) beigebracht ist, als Vergiftung erscheint. Bedenkt man aber, daß der Gesetzgeber gegen den Urheber einer Vergiftung strenger verfährt, als gegen jeden andern Mörder (man vergl. die §§. 205, 206 und 243 1. Abs. 1 und 3), obschon auch der Mord unter Umständen verübt sein kann, welche einen eben so qualvollen Tod, wie die Vergiftung, herbeiführen können, so wird man nicht verkennen, daß der Gesetzgeber eines weiteren Grundes bedurfte, um diese Strenge zu rechtfertigen, und daß er diesen nur in der heimlichen Begehung des Verbrechens, wodurch sich die Vergiftung auszeichnet, finden konnte, derselbe also mit vollem Rechte zu einem wesentlichen Merkmal des Thatbestandes erhoben worden sei.

**) Thilo a. a. O. Note 2, Abs. 3, Seite 246, Note 1 zu §. 243, S. 247 und Note 3 zu §. 244, S. 248.

der Gesundheit eingetreten, so richtet sich die Strafe nach der Größe der Beschädigung und nach dem Zusammenhang des Erfolges mit der Willensrichtung des Urhebers.

Es fragt sich sodann:

a. Geschah die Vergiftung in der bestimmten oder unbestimmten Absicht, Andere zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen?

b. Geschah sie blos mit der Absicht, zu beschädigen?

c. Hat der Thäter ohne jene Absichten gehandelt, und läßt sich der Erfolg demselben sohin nur zur Fahrläßigkeit zurechnen?

3. Vergiftungsarten.

Die verschiedenen Arten dieses Verbrechens sind:

A. Vergiftung von Personen.

1. Vergiftung, mit der bestimmten Absicht, zu tödten, oder mit der unbestimmten, auf Tödtung oder Gesundheitsverletzung gerichteten Absicht.

§. 243. „Wer einem Andern wissentlich Gift, „oder andere Stoffe, von denen ihm be„kannt war, daß sie wie Gift den Tod be„wirken können, mit dem unbestimmten Vor„satz, ihn zu tödten, oder an der Gesundheit „zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, „wird

„1. im Falle eingetretener Tödtung —
„2. im Falle anderer Beschädigung —
„3. außerdem ꝛc."

„Wurde die That mit dem bestimmten Vor„satz den Andern zu tödten, verübt."

2. Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen.

§. 244. „Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch „mit der Absicht, zu beschädigen ꝛc."

Wurde keine, oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so begründet dies ein Heruntergehen auf der Scala des Strafmaaßes (§. 244, Abs. 2), während bei 3, §. 243 (wenn die bestimmte Absicht, zu tödten, vorliegt, und weder der Tod, noch eine andere Beschädigung eingetreten ist), auf die Strafe des beendigten Versuches (§. 114) zurückgegriffen

wird, in so fern diese höher ausfällt, als jene, welche am Schlusse des §. 243, Abs. 5 angedroht ist *).

3. Culpose Vergiftung.

§. 245. „Geschah eine Vergiftung, wodurch der „Vergiftete getödtet, oder an seinem Kör„per oder seiner Gesundheit verletzt wurde, „aus Fahrläßigkeit."

Diese Vergiftung unterscheidet sich hiernach von den sub A. 1 und 2 angeführten Vergiftungen nicht nur dadurch, daß keine verbrecherische Absicht vorliegt, sondern insbesondere noch durch das Erforderniß irgend eines Erfolges der Tödtung der Person, welcher das Gift unmittelbar beigebracht wurde, der Verletzung ihres Körpers oder der Beschädigung ihrer Gesundheit. Eine weitere Eigenthümlichkeit dürfte darin liegen, daß das heimliche Begehen, da es sich mit der hier unterstellten Willensrichtung nicht verträgt, bei der kulposen Vergiftung wegfällt.

B. Vergiftung von Sachen.

(Gemeingefährliche Vergiftung):

1. von Brunnen.

§. 246. „Wer in der Absicht, Andere an der Ge„sundheit oder am Leben zu beschädigen, „Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung „eine unbestimmte Menschenzahl an der Ge„sundheit oder am Leben beschädigt werden „kann."

2. Von andern Sachen.

§. 247. „Wer in der Absicht, Andere an der Gesund„heit oder am Leben zu beschädigen, zum „öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte „fremde Waaren oder überhaupt solche fremde „Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung „eine unbestimmte Menschenzahl an der „Gesundheit oder an dem Leben beschädigt „werden kann, oder eben solche vergiftete, „eigene oder fremde Sachen oder Waaren in

*) Commissionsbericht des Abg. Zentner S. 21.

„der gleichen Absicht zum öffentlichen Ver-
„kauf oder Verbrauch aussetzt, oder an An-
„dere abgibt" *).

Auch die Fahrläßigkeit ist bei diesen beiden Arten gemeingefährlicher Vergiftung — mit Strafe bedroht (§. 248).

3. Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln ꝛc.:

§. 250. „Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen
„oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig
„absetzt, Dinge, welche der Gesundheit ge-
„fährlich sind, wissentlich beimischt oder zu-
„setzt, wird, in so fern die Handlung im
„einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes
„anderes, schwereres Verbrechn übergeht,
„auf Antrag der Polizeibehörde ꝛc."

V.

Von dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht (Tit. XIII.) **).

§. 15.

§. 251. „Wenn eine Schwangere, nachdem sie
„innere oder äußere Mittel, welche eine zu

*) Zentner a. a. O. Es geht hieraus hervor:

1. „Daß die bloße Mischung von Gift in die Waaren u. s. w. für „sich allein noch nicht als den Begriff des Verbrechens der Ver„giftung in sich enthalteud, aufgestellt werden kann, da die Hand„lung in diesem Stadium noch zu sehr dem Gebiete des Versuchs „angehört;
2. „daß zu unterscheiden ist:
   a. „ob Jemand die der Verfügungsgewalt eines Andern unter„worfenen Waaren u. s. w. vergiftet;
   b. „oder die seinigen, noch unter seiner Verfügung stehenden."

In dem ersten Falle sub 2. a. wird das Verbrechen wohl als vollendet zu betrachten sein, wenn die That auch noch von keinem Erfolge begleitet war, da zu dem gesetzlichen Begriffe der Vergiftung die Tödtung, Versetzung der Gesundheit oder Beschädigung eines Andern als Erfolg der verbrecherischen Handlung nicht gehört.

**) Es gibt eine unmittelbare und mittelbare Tödtung